

FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT“

Neufassung

beschlossen in der 225. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 876

geändert

in der 236. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 15.07.2015
befürwortet in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015
genehmigt in der 233. Sitzung des Präsidiums am 29.10.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1317

INHALT:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck und Ziel der Prüfung	3
§ 2 Hochschulgrad	3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Prüfende	4
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen und Studiennachweise	5
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 11 Zeugnisse und Bescheinigungen	8
§ 12 Ungültigkeit der Prüfung.....	8
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakte.....	8
§ 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	9
Zweiter Teil: Masterprüfung	9
§ 15 Zulassung zur Masterarbeit.....	9
§ 16 Masterarbeit	10
§ 17 Wiederholung der Masterarbeit.....	11
§ 18 Gesamtergebnis der Masterprüfung	11
§ 19 Schutzvorschriften	11
Dritter Teil Schlussvorschriften.....	12
§ 20 In-Kraft-Treten	12
Anlagen	13
Anlage 1 (zu § 2): Masterurkunde	13
Anlage 2 (zu §§ 3, 15 und 18): Studienbegleitende Prüfungen	14
Anlage 3a (zu § 11): Zeugnis über die Masterprüfung.....	16
Anlage 3b (zu § 11): Diploma Supplement (englisch).....	18
Anlage 4 (zu § 7): Studienplan	23

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel der Prüfung

- (1) ¹Nach zwei Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die wirtschaftsstrafrechtliche Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Laws“ im Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ verliehen. ²Der Hochschulgrad kann mit dem Zusatz „Wirtschaftsstrafrecht“ geführt werden. ³Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1*).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Das Studium besteht aus den nachfolgend genannten Modulen im Umfang von 44 Leistungspunkten nach ECTS (LP), der Masterarbeit im Umfang von 15 LP und einer Exkursion im Umfang von einem LP. ²Die inhaltlichen Anforderungen sind in *Anlage 2* beschrieben.

Modul	Inhalt	LP	ca. SWS	Anzahl der Leistungsnachweise	Anzahl der Studienachweise
1	Grundlagen	7	5	2	
2	Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinn (i.e.S.)	13	10	3	
3	Steuer- und Umweltstrafrecht	7	5	2	
4	Verfahrensrecht	9	7	2	
5	Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis	8	4		2
6	Masterarbeit	15			
	Exkursion	1			
		60	31	9	2

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule

offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen alle dem Fachbereich Rechtswissenschaften und mindestens zwei dem strafrechtlichen Bereich angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe (§ 4 Absatz 2 Satz 1 lit. a)) angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Satz 1 lit. a) oder b), anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehreren Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Masterstudiengangs Wirtschaftsstrafrecht und den jeweils anzuerkennenden Prüfungsgebieten im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. ³Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁴Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere LP)
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.

§ 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen und Studiennachweise

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit eingereicht.
- (2) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 3),
 - schriftliche (Kurz-) Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten (Absatz 4),

- mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung (Absatz 5),
- mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer (Absatz 6).

²Form und Inhalt der jeweiligen Prüfungsleistung ist im Studienplan in der **Anlage 4** geregelt.

- (3) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.
- (4) ¹In einer schriftlichen (Kurz-) Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein wirtschaftsstrafrechtliches Thema schriftlich darstellen kann. ²Dabei soll es darum gehen, den Stand der Wissenschaft zu einem gegebenen Thema aufzubereiten oder mit praktischen Beispielen zu illustrieren und eine kritische Bewertung vorzunehmen.
- (5) ¹Im mündlichen Vortrag in der Vorlesung des Dozenten soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht und den anderen Teilnehmern vermitteln kann. ²Der Vortrag soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. ³Die Abgabe der schriftlichen Kurzausarbeitung, die in der Regel einen Umfang von drei DIN A4-Seiten nicht überschreiten soll, kann entweder vor oder nach dem mündlichen Vortrag erfolgen.
- (6) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. ³Dabei kann es auch darum gehen, sich kompetent und kritisch zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Themen zu äußern (Nachweis der Diskussionsfähigkeit).
- (7) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. ³Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁴Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle vorgesehen werden. ⁵Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2, 3 und 4 die oder der Lehrende. ⁶Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁷Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.
- (8) ¹Wurde ein Studiennachweis nicht erfolgreich erbracht, kann dieser beliebig oft wiederholt werden. ²Zu einem Studiennachweis muss dem oder der Studierenden in der Regel zeitnah zu der Bekanntgabe des Ergebnisses des Studiennachweises eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. ³Die Entscheidung über die Form des Studiennachweises obliegt dem oder der Lehrenden; die möglichen Formen sind in der Modulbeschreibung anzugeben.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Masterarbeit und die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet und gehen nach Maßgabe des § 18 in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	= eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

- (3) Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benotet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benoten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. ²Der Prüfungsausschuss bestellt zur Bewertung von studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen, die eine Wiederholungsprüfung darstellen, eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 8 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

§ 11 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (*Anlage 3a*).
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in englischer und deutscher Sprache (*Anlage 3b*) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 14).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung, bei der die Täuschung nachgewiesen ist, für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften über den Widerspruch. Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht stattgegeben, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 15 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
1. den Erwerb eines für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht erforderlichen Studienabschlusses (§ 2 Absatz 1 der Zugangs- und Zulassungsordnung) nachweist und
 2. die Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt und
 3. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Wirtschaftsstrafrecht eingeschrieben ist.
- (4) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß **Anlage 2** im Umfang von wenigstens 20 LP bestanden hat.
- (5) Der Meldung zur Masterarbeit sind die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen beizufügen (§ 7 Abs. 1).
- (6) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 16 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts im engeren Sinn, Steuerstrafrechts, Umweltstrafrechts oder Verfahrensrechts selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. ³Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 oder 3 sein.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe hat spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. ²Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. ³§ 7 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 8 Absätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung am Institut für Wirtschaftsstrafrecht abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Absätze 2 bis 6 zu bewerten.

- (8) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden als bestanden bewertet wurde. ²Sie ist nicht bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden als nicht bestanden bewertet wurde. ³Hat einer der Prüfenden sie mit nicht bestanden bewertet, entscheidet ein dritter Prüfer oder ein dritte Prüferin.

§ 17 Wiederholung der Masterarbeit

¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit allein zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht statthaft. ³§ 16 Absatz 4 Satz 1 und Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 18 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen und die Masterarbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der im jeweiligen Modul erbrachten, ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) Die Gesamtnote für die Masterarbeit errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen.
- (4) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Gesamtnote für die Masterarbeit (Absatz 3) und den jeweiligen ungerundeten Gesamtnoten in den Modulen „Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.“, „Steuer- und Umweltstrafrecht“ und „Verfahrensrecht“ (Absatz 2), jeweils gewichtet mit den entsprechenden LP (*Anlage 2*), und der anschließenden Division der Summe mit dem Divisor „44“. ²Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt. ³Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00 - 18,00	sehr gut
11,50 - 13,99	gut
9,00 - 11,49	vollbefriedigend
6,50 - 8,99	befriedigend
4,00 - 6,49	ausreichend

- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 19 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen,

für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.

- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 (zu § 2): Masterurkunde

Fachbereich Rechtswissenschaften

Master-Urkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht mit
dieser Urkunde

geb. am
in

den Grad

eines

Master of Laws (LL.M.)

nachdem er/sie die Masterarbeit mit dem Thema

„Titel der Arbeit“

und alle erforderlichen Leistungsnachweise im

Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht

erbracht hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den _____

(Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften)

Anlage 2 (zu §§ 3, 15 und 18): Studienbegleitende Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungen dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote der Masterprüfung ein.

A. Lehrmodule und -veranstaltungen

A.1 Modul „Grundlagen“ – Pflichtbereich (7 LP)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht (1 LP)
- Bilanzrecht (1 LP)
- Insolvenzrecht (1 LP)
- Kapitalmarktrecht (1 LP)
- Grundlagen des Steuerrechts (1 LP);

zudem 2 studienbegleitende Prüfungen (2 LP) aus

- Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht (1 LP)
- Grundlagen des Steuerrechts (1 LP)

A.2 Modul „Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.“ – Pflichtbereich (13 LP)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Unternehmensstrafrecht (2 LP)
- Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick (2 LP)
- Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete (2 LP)
- Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht (2 LP)
- Transnationales Strafrecht (2 LP);

zudem 3 frei wählbare studienbegleitende Prüfungen (3 LP) aus dem Lehrangebot des Moduls

A.3 Modul „Steuer- und Umweltstrafrecht“ – Pflichtbereich (7 LP)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Steuerstrafrecht (2 LP)
- Umweltstrafrecht (2 LP)
- Geldwäsche und Steuerhinterziehung (1 LP);

zudem 2 frei wählbare studienbegleitende Prüfungen (2 LP) aus dem Lehrangebot des Moduls

A.4 Modul „Verfahrensrecht“ – Pflichtbereich (9 LP)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2 LP)
- Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren (2 LP)
- Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (1 LP)
- Strafprozessuale Rechtsbehelfe (2 LP);

zudem 2 frei wählbare studienbegleitende Prüfungen (2 LP) aus dem Lehrangebot des Moduls

A.5 Modul „Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis“ – Pflichtbereich (8 LP)

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität (1 LP)
- Unternehmensinterne Ermittlung und Prävention (Compliance) (1,5 LP)
- Fahndung und Ermittlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2 LP)
- Die Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (1,5 LP)
- Aktuelle Fragen bei der Verteidigung in Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen (0,5 LP)
- Aktuelle Fallstudien aus dem Wirtschaftsstrafrecht (1,5 LP)

zudem 2 Studiennachweise aus dem Lehrangebot des Moduls.

„Exkursion“ - Pflichtbereich (1 LP)

Teilnahme an der Exkursion

B. Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterarbeit (§ 15 Absatz 3) sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 31 LP zu erbringen, davon wie in Abschnitt A genannt 2 LP im Modul „Grundlagen“ (studienbegleitende Prüfungen), 13 LP im Modul „Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.“, 7 LP im Modul „Steuer- und Umweltstrafrecht“ und 9 LP im Modul „Verfahrensrecht“. Auf Antrag kann zugelassen werden (§ 15 Absatz 4), wer Prüfungsleistungen im Umfang von 20 LP nachweisen kann.

C. Wertung der Studien begleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung

In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen als Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen (§ 18 Absatz 2) nur Noten von Prüfungsleistungen im Umfang von 31 LP ein, und zwar in nachgeannter Weise:

- Die Modulnoten des Moduls 2 ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsleistungen, die Modulnoten der Module 3 und 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen. Zur Bewertung wird die Noten- und Punkteskala der Verordnung nach § 5d Absatz 4 Satz 5 DRiG verwendet. Es werden zudem nur die Notenziffern mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- Die jeweils ermittelte Note wird mit dem Gewicht der LP, die für das entsprechende Modul – inklusive der LP für Leistungsnachweise – vergeben sind (Wirtschaftsstrafrecht i.e.S.: 13 LP; Steuer- und Umweltstrafrecht: 7 LP; Verfahrensrecht: 9 LP), multipliziert.

D. Wertung der Masterarbeit in der Gesamtnote der Masterprüfung

In die Gesamtnote der Masterprüfung geht als Gesamtnote für die Masterarbeit (§ 18 Absatz 3) die sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüferbewertungen ergebende Note, multipliziert mit dem Gewicht der LP, die für die Masterarbeit vorgesehen sind (15 LP), ein.

Anlage 3a (zu § 11): Zeugnis über die Masterprüfung

- Der Prüfungsausschuss des Magisterstudiengangs Wirtschaftsstrafrecht -

Zeugnis über die Masterprüfung

Herr/Frau _____
geboren am: _____ in: _____

hat die Masterprüfung bestanden.

Fachprüfungen	Note
Wirtschaftsstrafrecht	_____
Steuerstrafrecht	_____
Umweltstrafrecht	_____
Verfahrensrecht	_____
Masterarbeit	_____
Gesamtnote	_____

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den _____

.....
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anschrift ab nächster Zeile

Herrn/Frau

Prüfungsausschuss für den
 Masterstudiengang
 Wirtschaftsstrafrecht
 - Der Vorsitzende -

Heger-Tor-Wall 14
 49069 Osnabrück

Datum

Gesamtprüfungsergebnis
 im Masterstudiengang (Abschluss Master of Laws LL.M.) Wirtschaftsstrafrecht

Leistungsnachweise aus den Prüfungsfächern	Note
Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinne	
1. _____	_____
2. _____	_____
Steuerstrafrecht	
1. _____	_____
2. _____	_____
Umweltstrafrecht	
1. _____	_____
2. _____	_____
Verfahrensrecht	
1. _____	_____
2. _____	_____
Ergebnis der Magisterarbeit:	_____
Gesamtergebnis:	_____

 Ort, Datum

 (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 3b (zu § 11): Diploma Supplement (englisch)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1. Family name(s)

Name

1.2. Given name(s)

Vorname

1.3. Place and date of birth

1.4. Student identification number or code

_____Matrikelnummer

2. Qualification

2.1. Name of the qualification

Master of Laws

2.2. Name and type of awarding institution

Universität Osnabrück

2.3. Name and type of institution administering studies

FB Rechtswissenschaften

2.4. Language(s) of instruction/examination

Deutsch

3. Level of qualification

Grad der Qualifikation

This diploma is the proof of having successfully completed the course of study required to obtain the "Magister legum" or "magistra legum" in criminal law with the focus on criminality in the economy at the law school of the University of Osnabrück.

3.1. Access requirement

Teilnahmevoraussetzungen

There are two alternative requirements to be accepted for the course of study. On the one hand you can apply if you fulfil the requirements to take the "Erstes Staatsexamen" or you can on the other hand apply for the course of study with the results after undertaking the "Erstes Staatsexamen".

3.2. Main field of study for the qualification

Studienhauptfeld

The course of study is mainly concerned with criminal law. It specializes in crime in association with economics.

4. Contents and Results gained

- | | | |
|------|--|------------------------------------|
| 4.1. | Mode of study | Studienart |
| | The classes are held on three days a week so it is possible to absolve the course of study while being concerned with other matters. In general it is recommended that the time provided on the days without classes is used to study independently. | |
| 4.2. | Normal length of the program | Studiendauer |
| | To absolve all classes of the program takes two semesters. | |
| 4.3. | Programme requirements | Inhaltliche Anforderungen |
| | The students must show their ability to work independently in the field of criminal law concerned with economics and the court rules being concerned with it. Therefore it is necessary that they have an overview over this field of criminal law. | |
| 4.4. | Components, courses modules or units studied | Studienkomponenten |
| | There are four different types of classes. First there are basic classes in the field of civil law and private law which are required to understand the field of criminal law concerned with economics . These classes include taxation law, law of the accounting, company law European business law, bankruptcy law as well as bank law. The second type of classes are those which are mainly concerned with the law of the economics. In the "Verbundveranstaltungen" lawyers allow the students to have a look at working in the field of defending criminals in economical crimes as well as investigation and search in business crimes. In the "Masterarbeit" which is conducted at the end of the course a case in the field of criminal law is solved or a theoretical problem answered. | |
| 4.5. | Individual grades obtained | Persönliche Noten |
| | | Grade (with translation into ECTS) |
| | Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinne | |
| | • 1. _____ | _____ |
| | • 2. _____ | _____ |
| | Steuerstrafrecht | |
| | • 1. _____ | _____ |
| | • 2. _____ | _____ |
| | Umweltstrafrecht | |
| | • 1. _____ | _____ |
| | • 2. _____ | _____ |
| | Verfahrensrecht | |
| | • 1. _____ | _____ |
| | • 2. _____ | _____ |

4.6. **Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance**

ECTS Grade	% of successful students normally achieving this grade	Description / Definition
A	10	EXCELLENT – Outstanding performance with only minor errors
B	25	VERY GOOD -- above the average standard but with some errors
C	30	GOOD - generally sound work but with a number of notable errors
D	25	SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings
E	(--)	SUFFICIENT - performance meets the minimum criteria
F	(--)	FAIL – considerable further work is required

- 4.7. **Overall classification of the award** Einordnung in das Gesamtstudium
 The course is an additional offer to students. After the “Staatsexamen” which is the normal award achieved by a law student it provides the chance to have a closer look at the field of criminal law concerned with the economics. This chance is not given in the regular course of law education.

5. **Function of the Qualification**

- 5.1. **Title conferred by the qualification** Durch den Studiengang erlangter Titel

The titel which is awarded is the “magister legum”/ “magistra legum” which is generally known as the LL.M. .

- 5.2. **Access to further study** Berechtigung zu weiteren Studien

The students do not achieve any qualification to further studies. Considering the knowledge they got through the course they may as well consider to go on into Ph.D. studies.

- 5.3. **Professional status conferred** Berufsstatus
 There is no professional status related to the course.

6. **Additional information**

- 6.1. **Further information sources**
 Further information may be found under <http://www.llm-wirtschaftsstrafrecht.de>.

7. **Certification of the supplement**

Osnabrück, den

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Siegel

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

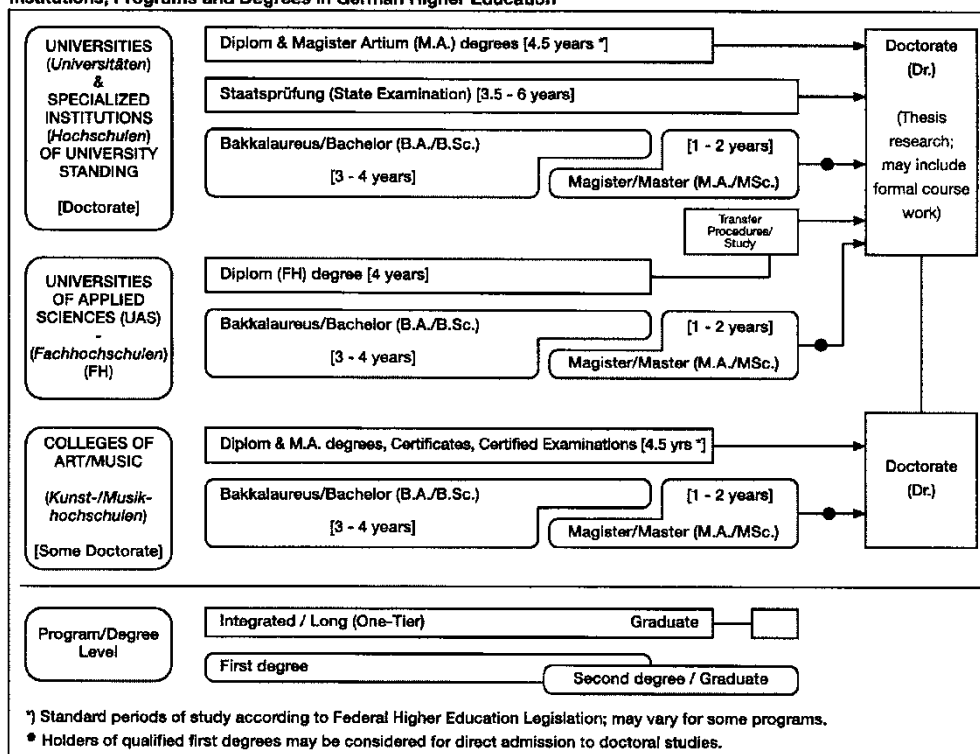
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as Gennan NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4 (zu § 7): Studienplan

A. Modulkatalog in Tabellenform

Studienmodul 1	Grundlagen(-fächer)
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht (1, 1, WS) Bilanzrecht (1, 1, WS) Insolvenzrecht (1, 1, WS) Bank- und Kapitalmarktrecht (1, 1, WS) Grundlagen des Steuerrechts (1, 1, WS)
LP (SWS ca.)	7 (5), davon 2 Leistungsnachweise
Workload (in Stunden)	210h: 75h Präsenzzeit (5 SWS), 135h Selbststudium (inkl. 60h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Grundlagen- und vertiefte Kenntnisse in den dem Wirtschaftsstrafrecht weitestgehend zugrundeliegenden Grundlagenfächern; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw.; Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Handeln und Denken
Kurzbeschreibung	Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen zu <ul style="list-style-type: none"> - den allgemeinen Prinzipien der Kapitalgesellschaften, Gründung und Organe der GmbH, Finanzierung und Auflösung der GmbH, die AG und sonstige Körperschaften sowie das Konzernrecht [Gesellschaftsrecht] - den Grundlagen der steuerlichen Gewinnermittlung, Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, Bilanzierungspflicht, Bilanzierungsfähigkeit, Bilanzierungsverbote und -gebote, Bewertung, Anlage und Umlaufvermögen sowie Rückstellungen [Bilanzrecht] - den Grundzügen des materiellen Insolvenzrechts sowie Ablauf des Insolvenzverfahrens, Restschuldbefreiung, Insolvenzplan und die eigene Verwaltung [Insolvenzrecht] - dem öffentlichen Bankrecht (KWG, WpHG und BundesbankG) [Bank- und Kapitalmarktrecht] - der Abgabenordnung (Steuergeheimnis, Haftung, Mitwirkungspflichten, Steuerbescheid, Außenprüfung) sowie den Grundzügen von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer [Steuerrecht]
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen und Mitarbeit in der Lehrveranstaltung
Studiennachweis	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	jeweils eine Klausur in den Veranstaltungen „Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht“ und „Grundlagen des Steuerrechts“ sowie regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen
Modulnote	Einzig o.a. Klausuren werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.
Studienmodul 2	Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinn (i.e.S.)
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	Unternehmensstrafrecht (2, 2, WS) Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick (2, 2, WS) Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete (2, 2, WS/SS) Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht (2, 2, WS) Transnationales Strafrecht (2, 2, SS)
LP (SWS ca.)	13 (10), davon 3 Leistungsnachweise

Workload (in Stunden)	360h: 135h Präsenzzeit (9 SWS), 225h Selbststudium (inkl. 90h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.)
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des theoretischen und praktischen Wirtschaftsstrafrechts; professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, wirtschaftsstrafrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit sowie u.U. Moderation der Lehrveranstaltung; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Kurzbeschreibung	<p>Kennenlernen wirtschaftsstrafrechtlicher Themen sowie allgemein Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, darunter</p> <ul style="list-style-type: none"> - der sog. „Allgemeine Teil“ des Wirtschaftsstrafrechts, so etwa die Zurechnung strafrechtlich relevanter Erfolge an den Einzelnen bei arbeitsteiliger Produktion [Unternehmensstrafrecht] - der sog. „Besondere Teil“ des Wirtschaftsstrafrechts, so insbesondere die auf den o.a. Allgemeinen Teil des Wirtschaftsstrafrechts aufbauenden Fragestellungen im Zusammenhang mit den Vermögensdelikten des Strafgesetzbuches (z.B. Betrug und Untreue) sowie ebenso ein Überblick über die Insolvenzdelikte, Wettbewerbsdelikte, das Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollgesetz, Börsendelikte und Insiderhandel [Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick] - die Teilbereiche Finanzmarktstrafrecht (Straftaten nach dem KWG, Börsendelikte, Insiderhandel und Kapitalanlagebetrug), Wettbewerbsstrafrecht (Submissionsabsprachen, Kartellordnungswidrigkeiten auf deutscher und europäischer Ebene sowie die Straftaten der §§ 16 bis 19 UWG) und Insolvenz- sowie Bilanzstrafrecht (Straftaten der §§ 283 ff. StGB, die „Insolvenzverschleppung“ und gesellschaftsrechtlichen Bilanzdelikte der §§ 331 ff. HGB) [Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete] - die Zusammenhänge von Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Funktionen und Zumessung der Geldbuße, Verfahrensablauf sowie die „Troika“ der §§ 130, 9 und 30 OWiG [Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht] - das nationale Strafanwendungsrecht der §§ 3 bis 9 StGB, die Entwicklung von EMRK und EU-Recht, die völkerrechtlichen Grundlagen, das corpus iuris 2000, die Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft sowie das Auslieferungsrecht [Transnationales Strafrecht], u.a. als Vorbereitung auf die Masterarbeit (Studienmodul 6)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungsthemas; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen; Transfer von theoretischem Wissen auf die Problemstellung
Studiennachweis	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Auswahl von 3 LN aus: Klausur im Umfang von 2 ZeitStd., Kurzhausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten (einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung) oder mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer
Modulnote	Arithmetisches Mittel der drei Prüfungsleistungen (auf der Basis von Klausur, Kurzhausarbeit, Referat und Thesenpapier oder mdl. Prüfung)

Studienmodul 3	Steuer- und Umweltstrafrecht
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	Steuerstrafrecht (2, 2, SS) Umweltstrafrecht (2, 2, WS) Geldwäsche und Steuerhinterziehung (1, 1, SS)
LP (SWS ca.)	7 (5), davon 2 Leistungsnachweise
Workload (in Stunden)	210h: 75h Präsenzzeit (5 SWS), 135h Selbststudium (inkl. 60h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Grundlagen des Steuerrechts (vgl. Studienmodul 1)
Verwendbarkeit	-
Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des theoretischen und praktischen Steuerstrafrechts; professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, steuerstrafrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit sowie u.U. Moderation der Lehrveranstaltung; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Kurzbeschreibung	Kennenlernen steuer- und umweltstrafrechtlicher Themen sowie allgemein Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, darunter <ul style="list-style-type: none"> - die Steuerstraftaten der AO, die strafbefreiende Selbstanzeige sowie ein weiterer Überblick über die Regelungen des Steuerstrafverfahrens [Steuerstrafrecht] - die Strukturen des Umweltstrafrechts, insbesondere die Fragen nach den Rechtsgütern und dem Deliktscharakter der umweltstrafrechtlichen Normen, die Probleme der verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung und die Frage der Amtsträgerstrafbarkeit sowie eine exemplarische Behandlung der Tatbestände der §§ 324 ff. StGB [Umweltstrafrecht] - die Grundlagen des Geldwäschestraftatbestandes gem. § 261 StGB und die Identifizierungspflichten nach dem GWB [Geldwäsche und Steuerhinterziehung], u.a. als Vorbereitung auf die Masterarbeit (Studienmodul 6)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungsthemas; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen; Transfer von theoretischem Wissen auf die Problemstellung
Studiennachweis	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Auswahl von 2 LN aus: Klausur im Umfang von 2 ZeitStd., Kurzhausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten (einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung) oder mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer
Modulnote	Arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsleistungen (auf der Basis von Klausur, Kurzhausarbeit, Referat und Thesenpapier oder mdl. Prüfung)

Studienmodul 4	Verfahrensrecht
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2, 2, WS) Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren (2, 2, SS) Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (1, 1, SS) Strafprozessuale Rechtsbehelfe (2, 2, SS)
LP (SWS ca.)	9 (7), davon 2 Leistungsnachweise
Workload (in Stunden)	270h: 105h Präsenzzeit (7 SWS), 165h Selbststudium (inkl. 60h für Einarbeitung, Vorbereitung und entsprechende Darbietung der Prüfungsform (s.u.))
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine

Kompetenzziele	Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebieten des theoretischen und praktischen (Straf-)Verfahrensrechts; professionelle schriftliche und mündliche Präsentation; Informationsgewinnung; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, (straf-)verfahrenrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen sowie praktischen Fallmaterials; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit sowie u.U. Moderation der Lehrveranstaltung; Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln
Kurzbeschreibung	Kennenlernen umweltstrafrechtlicher Themen sowie allgemein Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, darunter <ul style="list-style-type: none"> - der Prozessgegenstand im Strafverfahren, Anklageschrift und Eröffnungsbeschluss sowie ein Überblick über das Beweisantragsrecht mit seinen Rechtsfolgen der §§ 244 ff. StPO [Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen] - die Beweiswürdigung, Überprüfung und Mängel der Überzeugungsbildung, Zurückweisung von Beweisanträgen sowie Beweisverbote [Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren] - die Grundlagen der Kompetenzen der Finanzbehörden im Steuerstrafverfahren und das Nebeneinander von Besteuerungs- und Strafverfahren (§ 393 AO) [Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen] - die verschiedenen Arten von Rechtsbehelfen nach der StPO sowie außerordentliche Rechtsbehelfe und –mittel [Strafprozessuale Rechtsbehelfe], u.a. als Vorbereitung auf die Masterarbeit (Studienmodul 6)
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Vorlesungsthemas; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen; Transfer von theoretischem Wissen auf die Problemstellung
Studiennachweis	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Auswahl von 2 LN aus: Klausur im Umfang von 2 ZeitStd., Kurzhausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, mündlicher Vortrag in der Vorlesung des Dozenten (einschließlich der Abgabe einer schriftlichen Kurzausarbeitung) oder mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer
Modulnote	Arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsleistungen (auf der Basis von Klausur, Kurzhausarbeit, Referat und Thesenpapier oder mdl. Prüfung)

Studienmodul 5	Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität (1; 1; WS, SomS) Unternehmensinterne Ermittlung und Prävention (Compliance) (1,5; 1,5; SomS) Fahndung und Ermittlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2; 2; WS, SomS) Die Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (1,5; 1,5; WS) Aktuelle Fragen bei der Verteidigung in Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen (0,5; 0,5; SomS) Aktuelle Fallstudien aus dem Wirtschaftsstrafrecht (1,5; 1,5; WS, SomS)
LP (SWS ca.)	8 (8 inkl. 2 Studiennachweisen)
Workload (in Stunden)	180h: 120h Präsenzzeit (2 SWS), 60h Selbststudium
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Keine
Kompetenzziele	Kenntnisse und Erfahrungen in verschiedenen Anwendungs-/Berufsfeldern des Wirtschaftsstrafrechts; Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen, wirtschaftsstrafrechtlicher und tagesaktueller Presseveröffentlichungen; professionelle Kommunikation mit Kollegen, Dozenten usw., Team- und Konfliktfähigkeit; Interdisziplinäres Denken und Handeln; zusätzlich Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen; Zuhören und Diskutieren

Kurzbeschreibung	<p>Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen zu(r)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufklärung und Ermittlung bei Berufsheimnisträgern und in Unternehmen durch Behörden oder Private sowie Probleme aus kriminalpolizeilicher Sicht - Darstellung der Arbeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wirtschaftsstrafrecht in Oldenburg und Erfahrungsberichte der Staatsanwaltschaft Einzelheiten zu Gewinnabschöpfung, Rückgewinnungshilfe, Verfall und Einziehung nach den Vorschriften der StPO - Bilanz- und Börsenkursmanipulationen - Illegale Arbeitnehmerüberlassung - Besonderheiten bei der Verteidigung in Wirtschaftsstrafverfahren (aus Sicht des Strafverteidigers) - Strategie und Taktik bei bedeutenden Fällen von Wirtschaftskriminalität aus der Sicht der Geschädigten - Fragen bei Verfahren ausländischer Ermittlungsbehörden (insbes. der SEC) - Fallstudien mit Bezug zu aktuellen wirtschaftsstrafrechtlichen Entwicklungen - Bedeutung von Compliance-Maßnahmen
Prüfungsanforderungen	-
Studiennachweis	Regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen sowie 2 Protokolle im Umfang von 2 bis 3 Seiten über 2 verschiedene Lehrveranstaltungen
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	
Modulnote	Keine

Studienmodul 6	Masterarbeit
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	Masterarbeit (15, -, SS)
LP (SWS ca.)	15
Workload (in Stunden)	450h: 450h Selbststudium (3 Monate für Anfertigung der Masterarbeit)
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	Studienmodule 1, 2, 3 und 4
Kompetenzziele	Spezialkenntnisse in einem Teilgebiet des theoretischen oder praktischen Wirtschaftsstrafrechts; professionelle (wissenschaftliche) schriftliche Präsentation, Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; Selbst- und Zeitmanagement, Persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln, Interdisziplinäres Denken und Handeln; zusätzlich Urteilsfähigkeit zur Qualität der gewonnenen Informationen
Kurzbeschreibung	Erstellung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit
Prüfungsanforderungen	Entwicklung einer Problemstellung für die Masterarbeit, Transfer von theoretischem oder praktischen Wissen auf die Problemstellung; Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in schriftlichen Beiträgen
Studiennachweis	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	Fertigstellung der Masterarbeit
Modulnote	Arithmetisches Mittel der von den 2 Prüfern gewerteten Prüfungsleistung

B. Exkursion (Teil des Studiums)

	Exkursion
Modultyp	-
Modulelemente mit - LP, SWS - Position im Studienverlauf	2- bis 3-tägiger Ausflug mit wirtschafts- oder steuerstrafrechtlichem Hintergrund (1, -, SS)
LP (SWS ca.)	1
Workload (in Stunden)	30h
Häufigkeit des Angebots	1x jährlich
Voraussetzungen	keine
Kompetenzziele	Praktische Überprüfung von erworbenen Kenntnissen sowie Erfahrungsaustausch mit Praktikern in verschiedenen Anwendungs-/Berufsfeldern des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts
Kurzbeschreibung	Ausflug zu Institutionen, die im wirtschafts- oder steuerstrafrechtlichen Bereich auf Rechtsprechungs-, Legislativ- Verwaltungs- und/oder Unternehmensebene tätig sind, bspw. <ul style="list-style-type: none"> - Strafsenate beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe/Leipzig - Senate beim Bundesfinanzhof in München - Straf-/OWi-Abteilung beim Bundeskartellamt in Bonn - Anwaltskanzleien mit Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht - Rechts-/Complianceabteilungen bei Unternehmen
Prüfungsanforderungen	-
Studiennachweis	-
Art der studienbegleitenden Prüfung(-en)/Prüfungsteil(-e)	-
Modulnote	-

C. Beispielhafte Verteilung der Module und Leistungspunkte auf die Semester

Der folgende Plan zeigt einen beispielhaften Verlauf des Masterstudiums Wirtschaftsstrafrecht:

LPs	Beispielhafte Verteilung der Module und Leistungspunkte auf die 2 Semester					
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6
WSem (26)	Gesellschaftsrecht (1) mit Klausur (1)	Unternehmensstrafrecht (2) und ggf. LN (1)	Umweltstrafrecht (2) und ggf. LN (1)	Recht der Hauptverhandlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2) und ggf. LN (1)	Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität (1) und ggf. SN	
	Bilanzrecht (1)	Wirtschaftsstrafrecht BT 1: Überblick (2) und ggf. LN (1)			Fahndung und Ermittlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (2) und ggf. SN	
	Insolvenzrecht (1)	Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht (2) und ggf. LN (1)			Die Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (1,5)	

LPs	Beispielhafte Verteilung der Module und Leistungspunkte auf die 2 Semester					
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6
	Bank- und Kapitalmarktrecht (1)				Aktuelle Fallstudien aus dem Wirtschaftsstrafrecht (1,5)	
	Grundlagen des Steuerrechts (1) mit Klausur (1)					
SSem (18 + 1 für Exkursion) + (15 für Masterarbeit)		Wirtschaftsstrafrecht BT 2: Nebengebiete (2)	Steuerstrafrecht (2) und ggf. LN (1)	Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren (2) und ggf. LN (1)	Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität (siehe WS)	Masterarbeit (15)
	Transnationales Strafrecht (2)	Geldwäsche und Steuerhinterziehung (1)	Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen (1)	Unternehmensinterne Ermittlung und Prävention (Compliance) (1,5)		
			Strafprozessuale Rechtsbehelfe (2)	Fahndung und Ermittlung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (siehe WS)		
				Aktuelle Fragen bei der Verteidigung in Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen (0,5)		
				Aktuelle Fallstudien aus dem Wirtschaftsstrafrecht (siehe WS)		